

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Ausnahmen bei der Tarifbindung von Beschäftigten in Thüringer Kommunalverwaltungen

Nach § 33 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) haben die Gemeinden, Städte und Landkreise nach § 111 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 ThürKO grundsätzlich die zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen anzuwenden. Gleichzeitig eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, nach vorheriger Genehmigung durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium Ausnahmen zuzulassen und sogar gänzlich auf die Anwendung des Tarifvertrags zu verzichten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2250** vom 31. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Mai 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 33 Abs. 3 Satz 3 und § 111 Abs. 1 Satz 3 ThürKO kann das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMiKL) Ausnahmen von der Tarifbindung nach den Sätzen 1 und 2 des § 33 Abs. 3 ThürKO in besonders begründeten Fällen genehmigen. Eine Bestimmung, wonach der gänzliche Verzicht auf die Anwendung des Tarifvertrags genehmigt werden kann, enthält § 33 Abs. 3 ThürKO nicht. Bei § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO handelt es sich um eine eng zu handhabende gesetzliche Bestimmung. Dies ergibt sich aus der Natur der Ausnahme und aus dem unbestimmten Rechtsbegriff „in besonders begründeten Fällen“. Solche werden nur dann vorliegen, wenn unter Berücksichtigung der tariflichen Regelungen besondere atypische Umstände vorliegen, die eine Abweichung rechtfertigen. Eine restriktive Handhabung ist geboten, da die Einheitlichkeit des Tarifgefüges und die Tarifautonomie durch Einzelgenehmigungen nicht infrage gestellt werden darf.

1. Welche Gemeinden, Städte und Landkreise unterliegen nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig nicht den tarifvertraglichen Regelungen im Sinne des § 33 Abs. 3 Satz 1 ThürKO (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten und Landkreisen)?

Antwort:

Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung liegt der Landesregierung nicht vor.

Klarstellend wird zu der Frage aber auf § 33 Abs. 3 Satz 2 und § 111 Abs. 1 Satz 3 ThürKO hingewiesen. Danach dürfen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen auch der nicht tarifgebundenen Gemeinden und Landkreise grundsätzlich höchstens denjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmer der tarifgebundenen Gemeinden und Landkreise entsprechen. Auf die Unterscheidung zwischen tarifgebundenen kommunalen Arbeitgebern und nicht tarifgebundenen kommunalen Arbeitgebern kommt es daher für das Erfordernis einer Genehmigung nach § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO für übertarifliche Vergütungen und sonstigen Leistungen nicht an.

2. Welche Gemeinden, Städte und Landkreise haben seit dem Jahr 2016 bei der Landesregierung eine Ausnahme nach § 33 Abs. 3 ThürKO beantragt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten und Landkreisen)?
3. Welche konkrete Ausnahme wurde dabei beantragt und wie wurden die Anträge jeweils begründet (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten und Landkreisen)?
4. Welche der nachgefragten beantragten Ausnahmen wurden durch die Landesregierung vollständig oder teilweise genehmigt? Inwieweit wurde welche Genehmigung mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen? Inwieweit waren die nachgefragten Genehmigungen befristet (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten und Landkreisen)?
5. Welche der nachgefragten beantragten Ausnahmen wurden durch die Landesregierung mit welcher Begründung abgelehnt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden, Städten und Landkreisen)?

Antwort zu den Fragen 2 bis 5:

Eine statistische Übersicht im Sinne der Fragestellungen liegt der Landesregierung nicht vor. Eine gesetzliche Grundlage für die statistische Erhebung von Daten zu Genehmigungen gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO besteht nicht. Eine derartige Erhebung ist für den Vollzug auch nicht erforderlich.

Die nachgefragten Verfahren betreffen Personalangelegenheiten der Kommunen. Die hierbei verwendeten personenbezogenen Daten unterfallen gemäß § 27 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 79 bis 87 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) dem Personalaktenrecht und sind damit besonders geschützt (vergleiche insbesondere § 85 Abs. 3 Satz 1 ThürBG). Die Fragestellungen sind zwar abstrakt gehalten, entsprechende Konkretisierungen im Rahmen einer Antwort können aber zu einer Identifizierbarkeit der betroffenen Personen führen. Von konkreten Angaben zu diesen Verfahren im Sinne der Fragestellungen wird daher nach Artikel 67 Abs. 3 Ziffer 1 der Thüringer Verfassung auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nach Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 67 der Thüringer Verfassung abgesehen. Allgemein können aber im Sinne der Fragestellungen die folgenden Hinweise gegeben werden:

Die Fragestellungen stellen nur auf Gemeinden, Städte und Landkreise ab. § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO gilt aber nicht nur für Gemeinden, Städte und Landkreise, sondern auch für Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Anstalten, Zweckverbände und gemeinsame kommunale Anstalten (vergleiche § 49 Abs. 1 Satz 2, § 76 b Abs. 5 ThürKO und § 23 Abs. 1, § 44 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Allgemein kann zu den Fragestellungen weiterhin festgestellt werden, dass eine Vielzahl der Anträge nach § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO, die in den vergangenen Jahren gestellt wurden, auf die Genehmigung von Ausnahmen unter Bezugnahme auf die Fachkräfterrichtlinie beziehungsweise der Arbeitsmarktrichtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der jeweiligen Fassung gerichtet waren. Danach ist im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung nach § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO darzulegen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer entsprechenden Zulage nach der Fachkräfterrichtlinie oder Arbeitsmarktrichtlinie vorliegen. Eine Genehmigung des TMIKL erfolgte und erfolgt, soweit glaubhaft dargelegt wird, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Nach den aktuell geltenden Durchführungshinweisen der VKA hat der kommunale Arbeitgeber insbesondere die Frage, ob die Maßnahme zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften notwendig ist, anhand von Belegen, Nachweisen oder anderen glaubhaften Darlegungen zu prüfen und zu dokumentieren.

6. Unter welchen Voraussetzungen unterliegt nach Kenntnis der Landesregierung die Beantragung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 3 ThürKO der Mitwirkung der jeweiligen Personalvertretung? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes; die kommunalen Arbeitgeber prüfen die entsprechenden Voraussetzungen für beantragte Ausnahmen nach § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO eigenverantwortlich.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär